

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

ZVSHK Zentralverband Sanitär
Heizung Klima

Rathausallee 6
53757 Sankt Augustin

www.zvshk.de

Richtlinien

für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instand- setzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen

***vom 3. Februar 1958
in der Fassung
vom 01. November 2021***

Richtlinien

für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. November 2021

Präambel

Die Richtlinien und das Vertragsmuster wurden gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sieht genauso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Netzbetreiber vor. Mit den am 01. November 2021 eingeführten Neuregelungen des § 13a NDAV werden die in dieser Richtlinie empfohlenen Eintragsbedingungen in gesetzliche Vorgaben überführt. In der Verordnungsbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des § 13a NDAV keinen neuen Pflichten, die über die bestehende Eintragspraxis hinausgehen, verbunden sind¹. Die Richtlinien sind gekennzeichnet durch die übereinstimmende Vorstellung der beteiligten Verbände, dass sich Netzbetreiber und Installationsunternehmen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.

Die Verbände empfehlen die Richtlinien und das Vertragsmuster allen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zur allgemeinen Beachtung und Anwendung. Die beteiligten Verbände werden um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Richtlinien und des Vertrages im partnerschaftlichen Geiste sowie um eine zeitgemäße Fortentwicklung der Richtlinien bemüht sein.

1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen (NB) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU). Die rechtlichen Anforderungen an das Installateurverzeichnis nach § 13a NDAV² sind in den Richtlinien rechtskonform umgesetzt.

2 Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV³ vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Netzgebiet des NB.

Mit Abschluss des Installateurvertrages bekommt das IU einen Installateurausweis ausgestellt, der bescheinigt, dass das IU im Installateurverzeichnis des NB eingetragen ist. Der Installateurausweis berechtigt im Regelfall bundesweit in Netzgebieten anderen Netzbetreiber Installationsarbeiten auszuführen.

3 Allgemeine Anforderungen an das IU

3.1 Der Inhaber des IU oder eine fest angestellte, verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Die fachliche Zuverlässigkeit ist zu gewährleisten.

3.2 Ein IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person muss mindestens eine verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft fest angestellt haben, die die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

¹ BR-Drucksache 670/21, Seite 5

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 01. November 2021 (BGBl. I 2021, S. 4786)

³ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 1980/750. ber. BGBl. I 1980/1067)

4 Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie
- anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der DIN-Normen

glaubhaft zu machen. In der Regel setzt dies den Besitz oder den Zugang zu dem aktuellen Stand der entsprechenden Bestimmungen voraus.

4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

4.5 den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen;

4.6 auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

5 Nachweis der fachlichen Befähigung

5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen beauftragte verantwortliche Fachkraft

5.1.1 die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr.1 Installa-

teurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht hat oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (alte Fassung)⁴ abgelegt hat oder

5.1.2 eine Abschlussprüfung an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule abgelegt hat, wenn ein Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Sicherheits- und Instandhaltungstechnik) entspricht. Der Nachweis praktischer Erfahrungen erfolgt entweder durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch vergleichbare praktische Tätigkeiten.

5.2. In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortliche Fachkraft über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über ausreichende praktische Erfahrungen bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt, was in der Regel nach einer dreijährigen praktischen Tätigkeit der Fall ist. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

6 Sachlich beschränkter Installateurvertrag

Der NB kann den Installateurvertrag sachlich auf Gas oder Wasserinstallationsarbeiten beschränken, wenn das IU seine fachliche Befähigung nur für einen dieser Teilbereiche der Installation nachweist.

7 Dauer des Installateurvertrages

Der Installateurvertrag soll auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als drei Jahre, abgeschlossen werden. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.

8 Zweigniederlassungen

8.1 Für Zweigniederlassungen muss das IU eine Betriebsleitung fest angestellt haben, die die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im Übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.

8.2 In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Installateurvertrag für die

⁴ Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk

in der Fassung vom 28. August 1974.